

Oberlandesgerichte und *des Reichsgerichts* werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

Erkennendes Gericht.

§74

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts.

Anm.: Vgl. dazu Kap. I Art. 1 § 1 der NotVO vom 14. Juni 1932, abgedruckt nach § 24.

§75

(betrifft Zivilsachen)

Besetzung der Strafkammer.

§76

(1) Die Strafkammern entscheiden außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

(2) In der Hauptverhandlung ist die Strafkammer besetzt:

mit dem Vorsitzenden und zwei Schöffen (kleine Strafkammer), wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Amtsrichters richtet;

mit drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und zwei Schöffen (große Strafkammer), wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Schöffengerichts richtet.

Anm.: § 76 war durch § 14 der VO über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658) geändert worden. Er ist zum Teil durch die nachstehende Verordnung der Deutschen Justizverwaltung über die Besetzung der Strafkammern vom 8. August 1949 (ZVOB.I S. 614) gegenstandslos geworden.